

BENÜTZUNGSVERTRAG

gem. § 5 Studentenheimgesetz

Der Benützungsvertrag ist gem. § 5 Abs. 1 STHG BGBl. 1986/291 gebührenfrei.

Vertragschließende Parteien:

1. Studentenheimträger, vertreten durch : Pater Petrus Obermüller, Direktor

2. Heimbewohner

Franco Lanfur

Vor- und Zuname

18. APRIL 1992

Geb. Datum

11 Avenida "A" 58 zona 2, Guatemala, Guatemala

Adresse des ordentlichen Wohnsitzes

I. Benützungsgegenstand:

Gegenstand dieses Vertrages ist ein Heimplatz im Studentenheim der „Salesianer Don Boscos“ Hagenmüllergasse 27 - 33, 1030 Wien, samt Inventar in der Kategorie:

☒ Mit Dusche und WC

☐ Einbettzimmer

☒ Zweibettzimmer

II. Vertragsdauer :

1. Der Heimplatz wird vom Heimträger jeweils für ein Jahr für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni zur Verfügung gestellt. Die Zimmer in den Häusern 27 und 31 werden ganzjährig vermietet.
2. Nach Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag auf Antrag des Heimbewohners gem. § 5 Abs. 3 StHG verlängert werden.
3. Eine Kündigung durch den Heimbewohner ist jederzeit mit zweimonatiger Frist möglich. Die Kündigung muss schriftlich bei der Heimleitung abgegeben werden. Als Beginn der Kündigungsfrist gilt das Abgabedatum im Büro der Heimleitung oder der Poststempel. Als Entgelt werden vom Tag der schriftlichen Kündigung - Kündigungstag ausgenommen - 60 Tagessätze vom monatlichen Benützungsentgelt gerechnet.
4. Bei argem Verstoß im Heimbereich oder in der Öffentlichkeit kann der Benützungsvertrag vom Heimträger jederzeit fristlos, in sonstigen Fällen unter Setzung einer angemessenen Frist, gekündigt werden.

III. Benützungsentgelt:

Das Benützungsentgelt, bestehend aus 9 bzw. 12 Monatsraten, beträgt pro Monat

für ein EINBETTZIMMER €

für ein Zweibettzimmer € 198.00

und ist im voraus zwischen dem 1. und 10. des laufenden Monats mittels Dauerauftrag, Zahlschein oder persönlich bei der Heimleitung zu bezahlen. Eine Erhöhung des Entgeltes ist gemäß § 13 Abs. 3 StHG möglich.

IV. Kautionszahlung:

Bei Neuaufnahme hat der Bewerber eine Kautionszahlung von € 196,- zu bezahlen + Einschreibgebühr: € 15,-. Wird vom Bewerber das Aufnahmegesuch rückgängig gemacht, so verfällt die Kautionszahlung. Die Kautionszahlung wird zur Deckung von Schäden verwendet, die sich während des Heimbetriebes ereignen und deren Verursacher nicht feststellbar sind.

V. Mängel - und Schadensanzeige:

Der Heimbewohner ist zur unverzüglichen Mängel- und Schadensanzeige gemäß dem Heimstatut verpflichtet.

VI. Geltung des Heimstatuts:

Das Heimstatut ist ein integrierender Bestandteil des Benützungsvertrages.

VII. Schlichtungsklausel :

Es wird vereinbart, dass zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag (mit Ausnahme der Kündigung und der Streitigkeiten über die Räumung des Heimplatzes sowie über die Höhe des Benützungsentgeltes) der Schlichtungsausschuss im Sinne des § 18 StHG zuständig sein soll.

VIII. Zusätze und Änderungen dieses Vertrages:

Zusätze und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Wien, 23/02/2011



.....
Für den Heimträger

.....
Heimbewohner

Voraussichtlich werde ich im kommenden Studienjahr im Heim bleiben :

ein Semester ☐

zwei Semester ☒

(Zutreffendes ankreuzen)

Im kommenden Wintersemester beginne ich im :

Studienfach Architektur mit dem zweiten Semester

Studienfach _____ mit dem _____ Semester

(Fächer und Zahl eintragen)